



Gemeindekanzlei 8458 Dorf
Tel. 052 317 25 47
gemeindekanzlei@dorf.ch

Mitteilungsblatt Mai 2025

Badi-Öffnung am Donnerstag, 1. Mai 2025



Infolge des schönen Wetters kann am 1. Mai 2025 die Badi geöffnet werden. Damit die Badelust in unserer Badi nicht zum Badefrust wird, bitten wir alle Gäste, folgende Punkte zu beachten:

- Vor dem Sprung ins kühle Nass ist unbedingt zu duschen. Wenn jemand nicht duscht, wird das Wasser in vergleichbarer Weise verunreinigt, wie wenn jemand ins Wasser uriniert.
- Ein Badeanzug oder eine Badehose ist obligatorisch. Auch Kleinkinder müssen Badebekleidung tragen. Die festen Ausscheidungen bleiben im schlimmsten Fall so in der Badehose und schwimmen nicht auf der Wasseroberfläche.
- Die WC-Anlagen sind zu nutzen und wiederum sauber zu verlassen.
- Die Abfälle sind im dafür vorgesehenen Kübel zu entsorgen.
- Auf dem ganzen Areal - auch im Wasser - herrscht absolutes Hundeverbot (gemäss dem Gesetz über das Halten von Hunden, § 9).
- Lautes Musikhören kann die Anwohner und möglicherweise auch andere Badegäste stören. Deshalb werden zum Musikhören Kopfhörer benötigt.
- Die Badeanstalt ist nicht bewacht. Kleine Kinder dürfen die Anlage nur in Begleitung von Erwachsenen benützen.
- Bezüglich der Benutzung des Volleyballplatzes weisen wir darauf hin, dass es nicht gestattet ist, auf jegliche Art Sand dem Volleyballfeld zu entnehmen. Beim Spielen ist zu vermeiden, dass Sand aus dem Platz geschleudert wird. Nicht im Sand graben (verletzt das Vlies unter dem Sand)!
- Vor dem Benutzen des Bades nach dem Spielen muss vorgängig der Sand von Körper und Kleidung abgestreift und dann noch abgeduscht werden. Sand verursacht bei der Wasserreinigung immer wieder grosse Probleme.
- Essen und Getränke gehören NICHT auf den Sandplatz!
- Haftung: Die Benutzung der Badeanstalt und des Volleyballplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- Beim Feststellen von Widerhandlungen bitte Bademeister Röbi Braun (Mobile 079 344 32 48) oder Gemeinderat René Brandenberger (Mobile 078 659 73 71) oder die Polizei (Tel. 117) benachrichtigen.
- Die Badi und der Volleyballplatz stehen nur den Einwohnern von Dorf und Volken zur Verfügung oder Auswärtigen in deren Begleitung.
- Die Badeanstalt und der Volleyballplatz sind von 09.00 Uhr durchgehend bis 21.00 Uhr geöffnet.

Rottweiler seit 1. Januar 2025 auf Rassetypenliste II

Der Regierungsrat hat am 18. Dezember 2024 entschieden, die Neuanschaffung von Rottweilern ab dem 1. Januar 2025 im Kanton Zürich zu verbieten. In der Hundeverordnung des Kantons Zürich sind unter § 5 Hunderassen der Rassetypenliste II aufgeführt, deren Zucht, Erwerb und Zuzug verboten sind. Rottweiler, deren kräftige Statur und starker Biss zu besonders schweren Verletzungen führen können, stellen im Gesamtvergleich mit anderen Hunderassen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial dar. Aus diesen Gründen wurde der Rottweiler ab 1. Januar 2025 auf die Rassetypenliste II aufgenommen.

Haltebewilligung für im Kanton Zürich registrierte Rottweiler beantragen; Halterinnen und Halter von im Kanton Zürich registrierten Rottweilern müssen eine Haltebewilligung beantragen, wenn sie auch in Zukunft mit ihrem Hund im Kanton Zürich leben wollen. Dafür ist **bis spätestens 30. Juni 2025** ein Gesuch beim Veterinäramt einzureichen. Mischlinge mit mehr als 10 Prozent Blutanteil eines Rottweilers unterliegen ebenfalls der Bewilligungspflicht. Wenn eine Halterin oder ein Halter mehrere Rottweiler hält, muss für jedes Tier ein eigenes Gesuch eingereicht werden. Bis zur Überprüfung des Gesuchs können sich die Halterinnen und Halter von Rottweilern ohne Auflagen mit ihrem Hund im öffentlich zugänglichen Raum bewegen.



Revidiertes Hundegesetz / revidierte Hundeverordnung

Per 1. Juni 2025 treten das revidierte Hundegesetz und die revidierte Hundeverordnung in Kraft. Was ändert sich für Hundehaltende?

- **Theoriekurs** für Ersthundehaltende und Wiedereinsteigende - Neu müssen Hundehalterinnen und Hundehalter, die noch nie oder seit über zehn Jahren keinen Hund mehr gehalten haben, einen Theoriekurs mit abschliessender Prüfung absolvieren.

- **Praktische Ausbildungskurse** für **alle** Hunde - Wer sich ab 1. Juni 2025 neu einen Hund zulegt oder mit einem Hund in den Kanton Zürich zieht, muss einen praktischen Hundekurs von 6 Lektionen absolvieren.



Nähere Informationen erteilt Ihnen gerne die Gemeindegkanzlei, Corinne Schneeberger, corinne.schneeberger@dorf.ch.

Informationen neue Hundegesetzgebung Kanton Zürich finden Sie unter folgendem Link: <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/tiere/haustiere-heimtiere/hunde/aenderung-ausbildungspflicht-hunde.html>



Dorfemer Motorradausflug

Der diesjährige Dorfemer Motorradausflug findet am **Sonntag, 18. Mai 2025** (Ersatzdatum: 15. Juni 2025) statt. Treffpunkt um 07.30 Uhr, Gemeindehausplatz Dorf. Die knapp 300 km lange Strecke führt über Hügel und Täler durch den südwestlichen Teil des Schwarzwaldes. Anmeldungen nimmt die Gemeindekanzlei, 052 317 25 47 oder gemeindekanzlei@dorf.ch gerne entgegen. Nähere Infos erteilt Ihnen ebenfalls die Gemeindekanzlei.



Neophytensack

Der Neophytensack ist ein Abfallsack für exotische Problempflanzen, sogenannte invasive Neophyten. Diese breiten sich sehr schnell aus und bedrohen die einheimische Biodiversität. Aber nicht nur für die Artenvielfalt stellen Neophyten eine Bedrohung dar, sie können mit ihren Wurzeln auch Strassen oder Gebäudefundamente beschädigen sowie die Gesundheit von Mensch und Tier beeinträchtigen. Um die Weiterverbreitung dieser exotischen Problempflanzen zu bremsen, sind grosse Anstrengungen notwendig. Die Mithilfe der Bevölkerung ist dabei unerlässlich. Daher können Sie in einigen Gemeinden der Kantone Zürich und Schaffhausen den Neophytensack **kostenlos** beziehen und so einen wertvollen Beitrag zur Eindämmung der exotischen Problempflanzen leisten. **Ab 27. Mai 2025** können die erwähnten Neophytensäcke bei der Gemeindekanzlei Dorf **kostenlos** bezogen werden. Die vollen Säcke können der regulären Kehrriechtour mitgegeben werden. Sie werden in der Kehrriechtverwertungsanlage verbrannt. **In der Beilage zum Mitteilungsblatt erhalten Sie eine Liste von Pflanzen, welche in den Neophytensack gehören.**

Workshop Zentrum Breitenstein

Digitale Medien sind in der Lebenswelt von Kindern allgegenwärtig. Die Frage nach dem ersten eigenen Smartphone ist unumgänglich. Das Thema wirft bei Eltern Unsicherheiten und Fragen auf. Wie finden wir als Familie einen guten Umgang damit? Darüber wird in diesem Workshop vom **11. Juni 2025**, Zentrum Breitenstein, Andelfingen, reflektiert und diskutiert.

Anmeldung bis **2. Juni 2025** unter www.zh.ch/kjz.



Asiatische Hornisse bedroht einheimische Tierwelt

Die ersten Asiatischen Hornissen (*Vespa velutina*) wurden im Kanton Zürich gemeldet. Die Behörden in der Schweiz und im Kanton Zürich beobachten ihre Verbreitung aufmerksam, da diese die Biodiversität, insbesondere Insekten beeinträchtigen kann.

Asiatische Hornisse



Kopfvorderseite schwarz/orange



Europäische Hornisse



Erkennen:

Hat das Insekt einen vorwiegend schwarzen Rumpf und gelbe Beine? Wenn ja, gehen Sie wie folgt vor:

Verdacht melden

- **Fotografieren oder filmen**

Falls Sie eine verdächtige Hornisse entdecken, fotografieren oder filmen Sie das Insekt, das Nest und alle anderen verdächtigen Funde. Idealerweise fotografieren Sie das Insekt von vorne und von der Seite. Überprüfen Sie, ob das Bild wirklich scharf geworden ist. Gehen Sie nie näher als 5m an ein Nest heran und vermeiden Sie Erschütterungen in der Nähe eines Nestes.

- **Angaben notieren**

Notieren Sie den Ort (Gemeinde), Uhrzeit, Datum und die Umgebung (z.B. Bienenstöcke, Wald) des Fundes.

- **Melden**

Melden Sie den Verdachtsfall mit Bild (oder Video) und den entsprechenden Angaben über die Schweizer Meldeplattform für Asiatische Hornissen: www.asiatischehornisse.ch

